



Informationsvorlage

Beratungsgegenstand:

Einführung und Verpflichtung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2019-2024 Vorlagen-Nr.:
Kreisjugendamt	05.08.2019	IV/045/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Jugendhilfeausschuss	24.09.2019	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Jugendhilfeausschuss soll gemäß § 11 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) spätestens zwei Monate nach Beginn der Amtszeit der Vertretungskörperschaft einberufen werden.

Nach den Bestimmungen von § 8 Abs. 1 und 2 AGKJHG ist die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss ehrenamtlich. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und des § 25 KSVG über die Voraussetzungen, die Ablehnung und die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit finden entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Gemäß § 8 Abs. 3 AGKJHG hat das vorsitzende Mitglied alle Mitglieder auf die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 2 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit § 157 Abs. 3 KSVG vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung von der Landrätin durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Eine von Seiten des Landesjugendamtes des Saarlandes herausgegebene „Arbeitshilfe für Mitglieder in saarländischen Jugendhilfeausschüssen“ wird als Tischvorlage ausgehändigt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

keine